

die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens in den Kreisen oder Bezirken verantwortlichen Organe sowie den Leitern der Kreis- und Bezirks-Hygieneinspektionen.

(4) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

11.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 28 Abs. 2 der 1. DVO vom 14. 5. 1970 zum Landeskultugesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landwirtschaftlichen Schönheiten (Naturschutzverordnung) - (GBl. II Nr. 46 S. 331).

12.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 100 der Seewasserstraßenordnung (SWO) vom 16. 5. 1968 (GBl. Sdr. Nr. 587).

1955

13.

a) § 17 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I Nr. 16 S. 149) erhält folgende Fassung:

„§ II

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 13 getroffenen Verpflichtung zur Dienstleistung nicht nachkommt, kann mit

Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Bezirken oder Kreisen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

b) die §§ 16 und 19 werden gegenstandslos.

14.

§ 12 der Verordnung vom 17. März 1955 über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (GBl. I Nr. 37 S. 313) erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Aufführungen von Werken der Musik gemäß § 11 Abs. 1 dieser Verordnung nicht fristgerecht anzeigt oder anmeldet oder

b) Musikfolgen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Verordnung nicht oder nicht vollständig oder unrichtig einreicht

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor der Anstalt zur Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (AWA).

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(4) Wird die Verpflichtung zur Gebührenerzahlung nicht erfüllt, ist die AWA berechtigt, nach zivilrechtlichen Vorschriften Schadensersatz zu fordern, wobei eine Verdopplung der Gebühren im allgemeinen ohne weiteren Nachweis des Schadens im einzelnen als angemessen gilt.“

15.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 210 Abs. 2 der Binnenwasserstraßen-Ver-